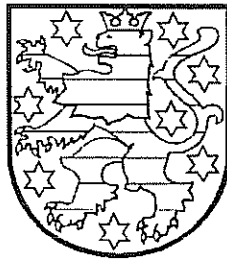


# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



## Pressemitteilung

22. Juli 2010

### **Heraufsetzung des Straßenausbaubeitrags durch die Widerspruchsbehörde ist unzulässig**

Der 4. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat aufgrund einer gestern durchgeführten mündlichen Verhandlung entschieden, dass die Widerspruchsbehörde nicht befugt ist, einen Straßenausbaubeitrag zu Lasten des Widerspruchsführers heraufzusetzen.

Gegenstand des Rechtsstreits war ursprünglich ein Bescheid der Stadt Suhl, mit dem die Klägerin zu einem Straßenausbaubeitrag in Höhe von 690,94 DM herangezogen wurde. Die Klägerin hatte gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben. Im Widerspruchsverfahren hatte das Thüringer Landesverwaltungsamt als Widerspruchsbehörde nicht nur den Widerspruch der Klägerin zurückgewiesen, sondern darüber hinaus den Ausbaubeitrag aufgrund einer neuen Berechnung auf 3.147,24 € erhöht. Diese nachträgliche Erhöhung (in der Fachsprache als "Verböserung" oder "reformatio in peius" bezeichnet) hat das Verwaltungsgericht Meiningen durch Urteil vom 18. Februar 2008 (Az.: 1 K 394/07 Me) u. a. mit der Begründung aufgehoben, dass das Thüringer Landesverwaltungsamt hierfür nicht zuständig gewesen sei.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung der Stadt Suhl hat das Oberverwaltungsgericht im Anschluss an die gestrige mündliche Verhandlung zurückgewiesen. In seiner mündlichen Urteilsbegründung hat der Senatsvorsitzende u. a. ausgeführt, dass die Widerspruchsbehörde nach § 124 Nr. 1 der Thüringer Kommunal-

ordnung in Selbstverwaltungsangelegenheiten auf eine reine Rechtsaufsicht beschränkt sei, eine eigenständige Sachentscheidung aber nicht treffen dürfe. Auch die Befugnis der Rechtsaufsichtsbehörde zur Ersatzvornahme im Rahmen eines kommunalaufsichtsrechtlichen Beanstandungsverfahrens begründe keine Sachentscheidungsbefugnis im Widerspruchsverfahren.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 21.07.2010 - 4 KO 173/08 -  
Vorinstanz: Verwaltungsgericht Meiningen, Urteil vom 18.02.2008 - 1 K 394/07 Me -

**Thüringer Oberverwaltungsgericht – Pressestelle/VROVG Dr. Hüscher –  
Telefon: 03643-206 253, Telefax: 03643/206100,  
E-Mail: [hans-peter.huesch@thfj.thueringen.de](mailto:hans-peter.huesch@thfj.thueringen.de).**

Die Presseerklärung und - zu einem späteren Zeitpunkt - die vollständige Entscheidung werden in die Homepage des Oberverwaltungsgerichts im Internet eingestellt ([www.thovg.thueringen.de](http://www.thovg.thueringen.de)).